

werden soll, sobald die sonstigen einschlagenden gesetzlichen sofort diesen durch ständischen Antrag von 1862 hervorgerufenen Ausnahmezustand beseitigt. Ich glaube ganz bestimmt, wäre dieser ständische Antrag nicht beigefügt worden, würde manches Uebel, was wir jetzt beklagen, in unserer Landesbrandkasse nicht vorhanden sein. Es ist eine übertriebene Unterstützung, welche man gewährt. Ich kann nicht ableugnen und will nicht ableugnen, daß überhaupt in der Feuerversicherung das Unterstützungsprincip die Grundlage bildet; aber jedenfalls liegt die Wahrheit in der Mitte. In der Weise, wie der ständische Antrag zum Gesetz von 1862 beigefügt worden ist, ist es eben übertrieben worden, und insofern sind die Klagen, welche man aus den größeren Städten Leipzig und Dresden hört, nicht ganz ungerechtfertigt. Ich empfehle also den Antrag 1. zur Annahme.

Abg. Dr. Heine: Meiner Ansicht nach handelt Antrag 1 weniger vom Unterstützungsprincip; er befaßt sich vielmehr mit einer Specialität, die meiner Ueberzeugung nach bei dem Ausdrucke, welchen die Ansichten der Kammer über das Brandversicherungswesen gefunden haben, wohl der Staatsregierung anheimgestellt werden sollte; denn ich kann nicht leugnen, daß die von der Kammer ausgesprochenen Ansichten theilweise sehr in Widerspruch mit den wirklichen Bedürfnissen des Brandkassenwesens stehen und daß es bedenklich ist, der hohen Staatsregierung specielle Anträge hier zu unterbreiten; denn die Frage ad 1 hat ebensowohl auch ihre bedenkliche Seite, wenn man der Regierung ausdrücklich aufgiebt, diese Bestimmungen aufzuheben. Ich möchte deshalb derartige Anträge nur im vollen Vertrauen darauf, daß die hohe Staatsregierung die richtigen Grundsätze des Brandversicherungswesens in Erwägung ziehen würde, nicht in so bestimmender Weise überweisen, sondern nur zur Erwägung anheimstellen. Die Frage, ob ein Gebäude dadurch feuergefährlicher wird, daß es unter demselben Dach mit einer Stallung steht, scheint zwar ziemlich glatt als eine solche betrachtet werden zu müssen, die eine größere Feuergefährlichkeit involvirt; es kommen aber auch Fälle vor, wo im Verhältniß zu anderen Bauarten gerade das Gegentheil stattfindet. Deshalb möchte ich nicht, daß seitens der Kammer auf eine solche Specialität eingegangen würde. Ich behalte es mir vor, um das Wort zu bitten bei Bestimmung 3.

Präsident Haberkorn: Sofern Niemand weiter das Wort begehrt, schließe ich die Debatte . . . Herr Referent!

Referent Jordan: Ich habe kaum auf Das, was vom Herrn Dr. Heine gegen den Antrag vorgebracht worden ist, Etwas zu erwidern. Wenn Herr Dr. Heine die Gefälligkeit haben will, die Bestimmungen im Gesetze und die ganzen bisher darüber gepflogenen Verhandlungen einzusehen und sich näher damit vertraut zu machen, so wird er finden, daß es gerechtfertigt ist, gerade diese Bestimmung, die

als eine Unterstützung in die Unterstützung hineingetragen worden ist, auch speciell zu behandeln. Sie muß zuerst beseitigt werden, wenn wir uns die Aufgabe stellen, die finanziellen Verhältnisse der Brandkasse zu verbessern, um ihre Fortexistenz überhaupt für die Zukunft möglich zu machen. Ich empfehle deshalb die Annahme dieses Antrags als des wichtigsten von allen Anträgen für die nächste Zeit.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer nach dem Vorschlage der Deputation folgenden Antrag an die Staatsregierung richten:

„Auf dem Verordnungswege die besondere Vergünstigung, welche nach der Beilage II zum Gesetze vom 23. August 1862 unter I, zweite Abtheilung lit. G, Gebäuden mit Wohn-, Stall- und Schuppenräumen unter einem Dache, dafern deren Gesamtwertb nicht mehr, als 1500 Thaler beträgt, zugestanden worden ist, sofort aufzuheben?“

Einstimmig.

Wir gehen zu Punkt 2 fort.

Abg. Möschler: Ich möchte mir die Frage erlauben: wie in Antrag 2 der Passus zu verstehen ist, daß also auf dem Verordnungswege, und zwar sobald, als dies die sonstigen einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen zulassen, den Versicherten für die nur beitragsfähigen Geräthschaften und Maschinen eine Selbstversicherung von so und so viel zur Pflicht gemacht werden soll, und ich möchte auch fragen, ob dies Anwendung findet auf landwirthschaftliche Maschinen, die mit keiner Feuergefährlichkeit verbunden sind? Daß z. B. eine Dreschmaschine, die in einer Scheuer feststeht, bei der Landesbrandkasse versichert werden muß oder ob dies nicht der Fall ist. Ich bin, ganz offen gestanden, nicht ganz aus diesem Antrage in dieser Beziehung klar geworden und bitte den Herrn Referenten, mir darüber Aufschluß zu geben.

Referent Jordan: Sobald man die hier vorgeschlagene Maßregel für alle Maschinen und Geräthschaften, die den Versicherten einen Theil des Werthes zur Selbstversicherung zur Pflicht zu machen, im Princip als richtig anerkennt, so darf man keinerlei principielle Ausnahme machen. Es handelt sich nur darum — und im Antrage ist darum die Flucht zwischen 10 und 20 Procent gelassen —, diejenigen Maschinen und Geräthschaften, welche nicht nur weniger feuergefährlich sind, sondern welche namentlich auch ihrer Natur nach nicht so schnell einer Entwerthung unterliegen, geringer zu treffen, als diejenigen, welche, wie eine Menge Maschinen der Industrie, schnell durch eingetretene Erneuerungen, neue Erfindungen ihren ursprünglichen Werth verlieren. Wenn nun weiter im Antrage gesagt ist, daß diese Maßregel erst dann ausgeführt